



Inhalt	Seite
<i>Bekanntmachung üb. d. Erlass d. Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2040 d. Landeshauptstadt München Franz-Josef-Strauß-Ring (östlich), Prinzregentenstr. (südl.), Seitzstr. (westl.) (Teiländerung d. Bebauungsplanes Nr. 280) v. 16. März 2012</i>	85
<i>Verordnung z. Änderung d. Verordnung d. Landeshauptstadt München üb. d. Rudi-Sedlmayer-Halle (Hallenverordnung) v. 12. März 2012</i>	86
<i>Verordnung d. Landeshauptstadt München üb. d. Festsetzung d. Regelsätze, nach denen d. Grundsicherung im Alter u. b. Erwerbsminderung sowie d. Sozialhilfe bemessen wird (Regelsatzfestsetzungsverordnung) v. 21. März 2012</i>	86
<i>Bekanntmachung Bauleitplanverfahren – Beteiligung d. Öffentlichkeit – Beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB – hier: Öffentl. Auslegung gem. § 3 Abs. 2 d. Baugesetzbuches (BauGB) v. 11. April 2012 mit 11. Mai 2012 Stadtbez. 7 Sendling-Westpark Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2043 Am Westpark (südl.), Faberstr. (westl.), Kleingartenanlage (nördl.) u. Westpark (östl.) – Am Westpark 8 – (Änderung d. Bebauungsplanes Nr. 1199, Teiländerung der Bebauungspläne Nrn. 37 a, 138 b und 1327) – Wohnen, zwei Kindertageseinrichtungen u. Einzelhandel –</i>	87
<i>Öffentl. Bekanntgabe d. SWM Infrastruktur GmbH i.S.d. § 4 Abs. 3 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)</i>	88
<i>Öffentl. Bekanntgabe d. SWM Versorgungs GmbH i.S.d. § 4 Abs. 2 der Verordnung üb. Allgemeine Bedingungen f. d. Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)</i>	88
<i>Bekanntmachung Neue Fernwärmepreise ab 01.04.2012</i>	88
<i>Verlust v. Dienstaussweisen</i>	89
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	90

**Bekanntmachung
über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung
Nr. 2040
der Landeshauptstadt München
Franz-Josef-Strauß-Ring (östlich),
Prinzregentenstraße (südlich),
Seitzstraße (westlich)
(Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 280)
vom 16. März 2012**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 11.01.2012 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2040 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan mit Grünordnung, der im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt wurde, wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28 b, während der Dienststunden (Montag – Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 2 33-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 16. März 2012

Christian Ude
Oberbürgermeister

Verordnung zur Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt München über die Rudi-Sedlmayer-Halle (Hallenverordnung)

vom 12. März 2012

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund von Art. 23 Abs. 1 und Art. 38 Abs. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.04.2010 (GVBl. S. 169), folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung der Landeshauptstadt München über die Rudi-Sedlmayer-Halle (Hallenverordnung) vom 25.11.1996 (MüABl. S. 532), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.08.2000 (MüABl. S. 362), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 wird folgender Satz 2 hinzugefügt:
„§ 4 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.“

2. In § 3 Abs. 2 wird folgender Satz 3 hinzugefügt:
„Im Weigerungsfall kann der Zutritt verwehrt werden.“

3. § 3 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:
„Personen, die ihre Berechtigung zum Aufenthalt nicht nachweisen können und Personen, bei denen auf Grund ihres Auftretens, Verhaltens oder Zustandes davon auszugehen ist, dass ihre Anwesenheit eine Gefahr für Leben, Gesundheit, Sachwerte Dritter oder ein sonstiges Sicherheitsrisiko darstellt, sind zurückzuweisen und am Betreten der Halle zu hindern.“

4. In § 5 Abs. 1 wird folgender Buchstabe a) neu eingefügt:
„gewaltverherrlichendes, rassistisches, fremdenfeindliches und rechts- bzw. linksextremistisches Propagandamaterial,“

5. In § 5 Abs. 1 werden die bisherigen Buchstaben a – j zu Buchstaben b – k.

6. § 5 Abs. 1 Buchstabe h (neu) erhält folgende Fassung:
„Fahnen und Transparentstangen, die länger als 1,5 m sind oder deren Durchmesser größer als 3 cm ist,“

7. § 5 Abs. 1 Buchstabe i (neu) erhält folgende Fassung:
„mechanisch betriebene Lärminstrumente (z.B. Pressluftfanfaren oder sog. Vuvuzelas), Geräte zur Geräusch- oder Sprachverstärkung (z.B. Megaphone) oder sonstige gefährliche Gegenstände (z.B. Laserpointer),“

8. In § 5 Abs. 2 wird folgender Buchstabe a) neu eingefügt:
„gewaltverherrlichende, rassistische, fremdenfeindliche, rechts- oder linksextremistische Parolen zu äußern oder zu verbreiten sowie Bevölkerungsgruppen durch Äußerungen oder Gesten zu diskriminieren,“

9. In § 5 Abs. 2 werden die bisherigen Buchstaben a – g zu Buchstaben b – h.

10. Es wird folgender § 6 neu eingefügt:
„§ 6 Anordnungen für den Einzelfall

(1) Die Landeshauptstadt München kann im Vollzug des Art. 19 bzw. 23 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes zum Schutz der dort genannten Rechtsgüter, insbesondere zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz, Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Auf Antrag kann das Kreisverwaltungsreferat im Einzelfall eine Befreiung von den in § 5 aufgeführten Verboten erteilen, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.“

11. Die bisherigen §§ 6–9 werden zu §§ 7–10.

12. § 8 (neu) erhält folgende neue Fassung:
„Das Hausrecht in der Rudi-Sedlmayer-Halle übt der Betreiber bzw. Mieter der Halle und ggf. für die Dauer einer Veranstaltung auch der jeweilige Veranstalter aus. Darüber hinausgehende Regelungen hausrechtlicher Art bleiben durch diese Verordnung unberührt.“

13. § 9 Abs. 2 (neu) erhält folgende neue Fassung:
„Andere Bußgeldvorschriften, insbesondere über die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen oder die einschlägigen Vorschriften des Waffengesetzes, die bei öffentlichen Veranstaltungen das Führen von Schusswaffen, Hieb- und Stichwaffen verbieten, bleiben unberührt.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Verordnung am 25.01.2012 beschlossen.

München, 12. März 2012

Christian Ude
Oberbürgermeister

Verordnung der Landeshauptstadt München über die Festsetzung der regionalen Regelsätze, nach denen die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie die Sozialhilfe bemessen wird (Regelsatzfestsetzungsverordnung) vom 21. März 2012

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des § 98 Absatz 2 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 02.12.2008 (GVBl. S. 912, ber. S. 982, BayRS 86-8-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.12.2011 (GVBl. S. 627), folgende Verordnung:

§ 1

Der regionale Regelsatz wird für den Zeitraum ab 1. April 2012 auf die nachfolgend genannten Beträge festgesetzt:

- | | |
|---|---------------|
| 1. Regelbedarfsstufe 1 für erwachsene alleinstehende/alleinerziehende Personen: | mtl. 393,00 € |
| 2. Regelbedarfsstufe 2 für Ehegatten, Lebenspartner oder eheähnliche/lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaften: | mtl. 354,00 € |
| 3. Regelbedarfsstufe 3 für volljährige Personen ohne eigenen Haushalt: | mtl. 314,00 € |
| 4. Regelbedarfsstufe 4 für Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres: | mtl. 296,00 € |

5. Regelbedarfsstufe 5
für Kinder vom Beginn des siebten
bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres: mtl. 260,00 €

6. Regelbedarfsstufe 6
für Kinder bis zur Vollendung
des sechsten Lebensjahres: mtl. 229,00 €

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2012 in Kraft.

München, 21. März 2012 Christian Ude
Oberbürgermeister

– barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf
Blumenstraße 28 a –),
vom 11. April 2012 mit 11. Mai 2012, Montag mit Freitag von
6.30 Uhr bis 18.00 Uhr, öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der genannten Frist abgege-
ben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen
können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezoge-
nen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwal-
tungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normen-
kontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat,
unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Ein-
wendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen
Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber
hätte geltend machen können.

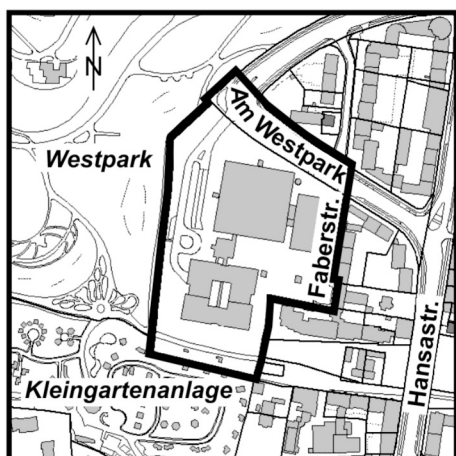
Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen nicht vor.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
mit Begründung ist auch im Internet unter der Adresse
www.muenchen.de/plan zu finden.

Bekanntmachung

**Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
– Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a BauGB –
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Bau-
gesetzbuches (BauGB) vom 11. April 2012 mit 11. Mai 2012**

Stadtbezirk 7 Sendling-Westpark



Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:

Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnah-
me wird **für die letzten Tage der Auslegung empfohlen**, den
Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem
Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

München, 16. März 2012 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
mit Grünordnung Nr. 2043
Am Westpark (südlich),
Faberstraße (westlich),
Kleingartenanlage (nördlich)
und Westpark (östlich)
– Am Westpark 8 –
(Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1199,
Teiländerung der Bebauungspläne Nrn. 37 a, 138 b und 1327)
– Wohnen, zwei Kindertageseinrichtungen und Einzelhandel –

**Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im beschleu-
nigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung
nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch aufgestellt.**

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit
Begründung liegt beim Planungsreferat, Blumenstraße 28 b
(Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum



**Öffentliche Bekanntgabe
der SWM Infrastruktur GmbH
i.S.d. § 4 Abs. 3 Niederspannungsanschlussverordnung
(NAV)**

Die SWM haben ihre Kostenerstattungsregelungen zum 01.04.2012 angepasst.

Das Preisblatt Netzanschlüsse (Kostenerstattungsregelungen) finden Sie auf unseren Internetseiten www.swm-infrastruktur.de. Außerdem liegt es in den Geschäftsräumen der SWM, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München zur Einsichtnahme aus.

Die bisher gültigen Kostenerstattungsregelungen treten außer Kraft.

**Öffentliche Bekanntgabe
der SWM Versorgungs GmbH
i.S.d. § 4 Abs. 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen
für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)**

Die SWM haben ihre Kostenerstattungsregelungen zum 01.04.2012 angepasst.

Das Preisblatt Netzanschlüsse (Kostenerstattungsregelungen) finden Sie auf unseren Internetseiten www.swm.de. Außerdem liegt es in den Geschäftsräumen der SWM, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München zur Einsichtnahme aus.

Die bisher gültigen Kostenerstattungsregelungen treten außer Kraft.

Bekanntmachung

Neue Fernwärmepreise ab 01.04.2012

Das Preisblatt zu Ziffer 9 und 11 der Anlage zur AVBFernwärmeV wird wie folgt geändert:

9	M-Fernwärme Preise	netto	brutto	
9.1	Arbeitspreis			
9.1.1	Heizwassernetz oder	78,06 7,81	92,89 9,29	Euro/MWh Cent/kWh
9.1.2	Dampfnetz (1,42 m ³ Kondensat entsprechen 1 MWh)	54,97	65,41	Euro/m ³
9.1.3	Wärme für Warmwasserbereitung in Fürstenried, Neuforstenried und Parkstadt Solln	6,35	7,56	Euro/m ³
9.2	Grundpreis	34,98	41,63	Euro/kW und Jahr

München, den 30.03.2012 SWM Versorgungs GmbH

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Nitze, Gottfried: Taschenlexikon des neuen Beihilferechts. ABC der Kranken- und Pflegefürsorge. Für Beamte, Soldaten, Versorgungsempfänger sowie Tarifbeschäftigte mit Beihilfeanspruch. Ausgabe 2012. – 21. Aufl. – Regensburg: Walhalla, 2011. 975 S. ISBN 978-3-8029-1448-5; € 24,90.

In der neuen Ausgabe erläutert der Autor in über 600 Stichworten das aktuelle Beihilferecht des Bundes einschließlich der Verwaltungsvorschriften. Zahlreiche Verweisungen vernetzen die Stichworte miteinander. Das vom Bundesrecht abweichende Beihilferecht der Länder wird in seinen Grundzügen jeweils wiedergegeben.

Informiert wird u.a. über die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für Arznei-, Heil- und Hilfsmittel; Aufwendungen einer Krankenhaus- und Sanatoriumsbehandlung, Heilkuren; Beihilfe in Pflegefällen; Beihilfe für Ehegatten; Bewertung von Behandlungsmethoden und Vorsorgemaßnahmen; Eigenbehalte sowie Zuordnung von Kindern bei Vorliegen mehrerer Beihilfeberechtigungen. Zudem werden die Neuregelungen erläutert, die die beihilferechtliche Gleichstellung von Lebenspartnern betreffen. Änderungen in angrenzenden Rechtsgebieten sowie neuere Rechtsprechung sind berücksichtigt.

Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht. Begründet von Thomas Dieterich ... Hrsg. von Rudi Müller-Glöße ... – 12., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2012. XLI, 2902 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 51) ISBN 978-3-406-62412-4; € 168.–

Der Erfurter Kommentar erläutert alle wesentlichen Normen des Arbeitsrechts (teilweise in Auszügen) und zeigt die rechtlichen Zusammenhänge zwischen den einzelnen Rechtsgebieten auf. Darüber hinaus werden bei der Kommentierung aller praxisrelevanten Fragen des Arbeitsrechts das Sozialversicherungsrecht und das Steuerrecht mit einbezogen. Alle drei Rechtsgebiete erfahren eine vernetzte Darstellung.

Die Neuauflage bietet in zahlreichen Bereichen zum Arbeitsrecht Aktualisierungen mit Stand 1.9.2011.

Neben dem auszugsweise erläuterten Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden arbeitsrechtlich relevante Teile der Europäischen Grundrechte-Charta behandelt. Die Neufassung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes ist kommentiert. Im Arbeitnehmerdatenschutzrecht ist die geplante Novellierung berücksichtigt. Fragen zur Tariffähigkeit von Gewerkschaften und deren Folgen werden ebenso behandelt wie Entscheidungen zum betrieblichen Eingliederungsmanagement, zur sachgrundlosen Befristung, zum Betriebsübergang, zur AGB-Kontrolle, zu Massenentlassung und zu den Folgen der europäischen Arbeitnehmerfreizügigkeit.

Die Rechtsprechung wurde wieder ausgewertet und zahlreiche Entscheidungen des EuGH sowie der Bundes- und Instanzgerichte wurden eingearbeitet. Das Werk wird sachlich in differenzierter Form durch ein Stichwortregister erschlossen.

Winzer, Wolfgang: Forschungs- und Entwicklungsverträge. Ein Vertragshandbuch. – 2. Aufl. – München: Beck, 2011. XXVIII, 496 S. ISBN 978-3-406-58521-0; € 98.–

Horizontale und vertikale Unternehmenskooperationen sowie FuE-Aufträge spielen im Wirtschaftsleben für die Entwicklung neuer Produkte und Technologien eine wichtige Rolle. Der Band erläutert sämtliche Vertragsarten im Bereich der Forschung und Entwicklung systematisch und im Gesamtzusammenhang:

- horizontale FuE-Kooperationen zwischen den Wettbewerbern
- vertikale FuE-Kooperationen zwischen Lieferanten und Abnehmern
- FuE-Kooperationen zwischen Hochschulen und Industrie
- Verträge im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Forschungsgelder an die Industrie.

Das Werk kommentiert das EU-Kartellrecht mit den einschlägigen Freistellungs-Verordnungen sowie das deutsche Kartellrecht. Darüber hinaus bietet der Band zahlreiche eigene Formulierungsbeispiele für Vertragskonzepte. Die relevanten Vorschriften sind im Volltext im Anhang abgedruckt.

Recht der Energiewirtschaft. Praxishandbuch. Hrsg. v. Jens-Peter Schneider und Christian Theobald. – 3., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2011. LXV, 1397 S. ISBN 978-3-406-60705-9; € 208.–

Das Recht der Energiewirtschaft unterliegt seit der Liberalisierung und nicht zuletzt wegen seiner Bedeutung für die Klimaschutzpolitik einem steten Wandel.

Das Handbuch bietet eine fundierte und praktisch relevante Darstellung des Rechts der Strom- und Gasmärkte. Die Neuauflage berücksichtigt das 3. Energiebinnenmarktpaket, mit dem die Liberalisierung und Integration der Strom- und Gasmärkte in Deutschland und Europa weiter vorangetrieben werden. Es werden die technisch-wirtschaftlichen, nationalen und europäischen Grundlagen des Energierechts dargestellt. Die Fachleute behandeln den Marktzutritt und Entflechtung von Energieversorgungsunternehmen, Planung und Zulassung von Energieinfrastrukturen und Energieanlagen, Fragen der Konzessionierung und Enteignung, die Regeln für Energie- und Emissionshandel sowie Netzbetrieb und Netznutzung. Zudem werden die Aspekte Regulierungsverfahren und Rechtsschutz sowie kartellbehördliche und gerichtliche Energiepreiskontrolle erörtert. Die aktuellen Reformen im Bereich des Energieumweltrechts sowie weitere Rechtsakte und neuere Entwicklungen werden aufgegriffen, analysiert und auf ihre praktischen Auswirkungen untersucht.

Das Handbuch bezieht durchgehend die relevanten kartell-, kommunal-, umwelt-, steuer-, vertrags- und finanzmarktrechtlichen Regelungen ein. Ein ausführliches Inhaltsverzeichnis und ein differenziertes Sachregister erschließen das Werk.

Beck'sches Holding Handbuch. Rechtspraxis der verbundenen Unternehmen ... Von Kai Hasselbach, Christoph Nawroth, Adalbert Rödding ... – München: Beck, 2011. XXXVII, 759 S. ISBN 978-3-406-62443-8; € 139.–

Um eine Unternehmensholding erfolgreich zu führen, müssen zahlreiche Aspekte verschiedenster Rechtsgebiete beachtet werden, um die praxisrelevanten Fragen richtig zu lösen. Das neue Handbuch erläutert die Unternehmensholding umfassend in ihrer facettenreichen Rechtspraxis. Detailliert und themenübergreifend beschreiben die Fachleute aus ihrer umfangreichen Praxis der Beratung die unterschiedlichsten Aspekte verbundener Unternehmen: Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Rechnungslegung, Arbeitsrecht und Kartellrecht.

Vygen, Klaus, Axel Wirth und Andreas Schmidt: Bauvertragsrecht. Grundwissen. – 6. Aufl. – Köln: Werner, 2011. XIV, 296 S. ISBN 978-3-8041-3882-7; € 35.–

Der Leitfaden vermittelt Grundkenntnisse des Bauvertragsrechts. Zahlreiche Beispiele aus der Praxis veranschaulichen die Rechtsmaterie. Neben dem VOB-Vertrag legt die Neuauflage erstmals einen Schwerpunkt auf den BGB-Bauvertrag. Alle einschlägigen Gesetzesänderungen wie die VOB 2009 und das Forderungssicherungsgesetz sind eingearbeitet.

Vergaberecht. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen – 4. Teil; Vergabeverordnung, Sektorenverordnung ... Kommentar. Hrsg. u. erläutert von Jan Ziekow und Uwe-Carsten Völlink. – München: Beck, 2011. XXIII, 1711 S. ISBN 978-3-406-58413-8; € 139.–

Der neue Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages erläutert prägnant das gesamte Vergaberecht:

- den vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
- die Vergabeverordnung (VgV)
- die Sektorenverordnung (SektVO)
- einzelne Vergabe- und Vertragsordnungen: die Verordnung zur Vergabe von Bauleistungen, (VOB Teil A) und die Verordnung zur Vergabe von Leistungen (VOL Teil A).

Das Werk kommentiert das Rechtsgebiet auf dem Stand der letzten Vergaberechtsnovelle, durch die das GWB 4. Teil und die Vergabeverordnung neu gefasst wurden. Schwerpunkte der Novelle sind dabei, neben Stärkung der Interessen des Mittelstandes, Verfahrensfragen zur Unwirksamkeit von Vergabeentscheidungen. Diese waren bisher unvollständig in der Vergabeverordnung geregelt. Sie wurden jetzt in abschließender Form im GWB normiert.

Zusätzlich wurde die Vergabe an Auftraggeber aus dem Sektorenbereich (Trinkwasser, Energieversorgung) aus der VOB Teil A ausgegliedert und in einer eigenen Verordnung, der Sektorenverordnung geregelt. Zudem wird die Verordnung über öffentliche Personenverkehrsdienste, VO (EG) 1370 kommentiert. Mit abgedruckt ist der Text der Richtlinie zur Koordinierung von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und der Richtlinie zur Koordinierung der Zuschläge im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung.

Erneuerbare-Energien-Gesetz. EEG. Kommentar. Hrsg. von Martin Altrock und Volker Oschmann. – 3. Aufl. – München: Beck, 2011. XXX, 1197 S. ISBN 978-3-406-61093-6; € 219.–

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ist ein Eckpfeiler des Umweltenergierechts in Deutschland. Von ihm gehen die wesentlichen Impulse für die Erneuerung des Stromsystems aus: weg von fossilen Energieträgern hin zu einer ressourcenschonenden und klimaverträglichen nachhaltigen Energieversorgung aus regenerativen Quellen.

Das EEG hat in den letzten zehn Jahren ein beispielloses Wachstum der Erneuerbaren Energien ausgelöst. Bis zum Jahr 2020 soll sich der Anteil auf mindestens 30 Prozent erhöhen. Der Kommentar erläutert prägnant und lösungsorientiert das EEG-Gesetz, das in seinem Umfang von ursprünglich zwölf auf 66 Paragraphen mit mehreren Anlagen und Verordnungen angewachsen ist. Auch der Umfang des Kommentars hat sich gegenüber der Voraufgabe fast verdoppelt. Die Erläuterungen berücksichtigen die Änderungen des EEG infolge des Europa-rechtsanpassungsgesetzes „Erneuerbare Energien“ (EAG EE).

Beck'sches Formularbuch Wohnungseigentumsrecht. Hrsg. von Horst Müller. – 2., überarb. und erweiterte Aufl. – München: Beck, 2011. XXV, 1285 S. 1 CD-ROM. ISBN 978-3-406-61075-2; € 118.–

Das Beck'sche Formularbuch bietet Textmuster zur Begründung, Änderung und Auflösung von Wohnungseigentum, zu Gemeinschaftsordnungen und sonstigen Verträgen. Auch Mustertexte zur Eigentümerversammlung, zum Rechnungswesen der Gemeinschaft oder zu angrenzenden Rechtsgebieten wie der Zwangsvollstreckung sind enthalten.

Die Formulare werden ausführlich erläutert. Das Werk ist auf dem Rechtsstand April 2011. Die Gesetzesreformen der letzten Jahre mit ihren Auswirkungen auf wohnungseigentumsrechtliche Mandate sind eingearbeitet. Die umfangreiche Rechtsprechung und Literatur ist berücksichtigt.

Die beiliegende CD-ROM enthält alle Musterformulierungen ohne Anmerkungen. Die Muster können in die eigene Textverarbeitung übernommen werden.

Noch, Rainer: Vergaberecht kompakt. Handbuch für die Praxis. – 5. Aufl. – Köln: Werner, 2011. XXX, 929 S. ISBN 978-3-8041-2764-7; € 84.–

Grundlegende Fragen bei der Konzeption des Vergabeverfahrens und bei der Angebotserstellung werden anhand der Vorschriften und Entscheidungen dargestellt.

Der Band führt im Teil A in die europäischen und deutschen Rechtsgrundlagen des öffentlichen Auftragswesens ein. Der Autor erläutert die Ausschreibungsregeln des GWB und der Vergabeordnungen sowie die Überprüfungsverfahren vor der Vergabekammer und vor dem Vergabesenat des OLG.

In Teil B werden wesentliche Prüfungskriterien und Entscheidungsschritte im Rahmen einer Ausschreibung anhand von Rechtsfindung und Rechtsprechung dargestellt. Die Neuerungen durch das GWB 2009, die Vergabeordnungen

2010/2011 und die VOB/VOL 2009 sind berücksichtigt. Über die Besonderheiten des VOF-Vergabeverfahrens und die neuen Tendenzen informieren die Abschnitte II und III. Seit der Voraufgabe sind die Teile C und D auf die Internet-Homepage www.vergaberecht-kompakt.de ausgelagert und können jederzeit aktualisiert werden. Teil C bietet eine tabellarische Übersicht über die wichtigsten Beschlüsse mit ihren wesentlichen Entscheidungsinhalten und ein Stichwortverzeichnis zu den Entscheidungen. Der elektronische Teil D enthält die Texte des Vergaberechts.

Münchener Anwalts-Handbuch Agrarrecht. Hrsg. v. Matthias Dombert und Karsten Witt. – München: Beck, 2011. XXX, 1058 S. ISBN 978-3-406-60207-8; € 149.–

Der neue Band aus der Reihe der Münchener Anwaltshandbücher aus dem Beck-Verlag bietet eine breite Darstellung der verschiedenen Bereiche des Agrarrechts. Das Werk beleuchtet juristische, wirtschaftliche, gesellschaftspolitische und technische Besonderheiten agrarrechtlicher Mandatsverhältnisse. Konkrete Handlungs- und Gestaltungshinweise werden ausführlich erläutert. Checklisten, Formulierungsbeispiele, Muster und Praxistipps unterstützen das Verständnis. Ein differenziertes Inhaltsverzeichnis und ein ausführliches Sachregister erschließen das Werk.

Münchener Anwaltshandbuch Vergütungsrecht. Hrsg. von Joachim Teubel und Karin Scheuengrab. – München: Beck, 2011. XXXIX, 1054 S. ISBN 978-3-406-61898-7; € 109.–

Das Werk aus der Reihe der Münchener Anwaltshandbücher bietet dem Rechtsanwalt ein praxisorientiertes Kompendium zum anwaltlichen Vergütungsrecht. Neben einer ausführlichen Darstellung der Strukturen und Grundlagen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) beinhaltet es Ausführungen zu den Themen Rahmengebühren, Auslagen, Vergütungsvereinbarungen, prozessuale Gebührenerstattung sowie zur Honorierung bei Beteiligung einer Rechtsschutzversicherung. Ein zentraler Abschnitt widmet sich den Gebührentatbeständen und Gegenstandswerten in den einzelnen Rechtsgebieten. Hier werden nach verschiedenen Tätigkeitsbereichen die wesentlichen gebührenrechtlichen Aspekte gelistet. Die Aufstellung orientiert sich am Ablauf des jeweiligen Mandats. Zahlreiche Checklisten, Formulierungsvorschläge, Muster und Praxistipps runden das Handbuch ab. In der Neuauflage werden verschiedene neue Rechtsgebiete dargestellt, wie beispielsweise Ausländer- und Asylrecht, IT-Recht, Urheber- und Medienrecht. Das Werk ist auf dem Rechtsstand Juni 2011. Ein differenziertes Inhaltsverzeichnis und ein ausführliches Sachregister erschließen das Werk.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.
Druck und Vertrieb: Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf, Telefon (0 89) 89 96 32-0, Telefax (0 89) 8 56 14 02.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100% Altpapier.